

SATZUNG

**der Gesellschaft der Freunde des Deutschen Architekturmuseums Frankfurt am Main
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 1990)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Deutschen Architekturmuseums Frankfurt am Main e. V.". Er ist im Vereinsregister des AG Frankfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Deutsche Architekturmuseum Frankfurt am Main (DAM) in der Verwirklichung seiner öffentlichen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern.
 - a) Er tut dies unmittelbar durch
 - Vermittlung, Ankauf oder Überlassung von Plänen, Zeichnungen und Modellen deutscher und internationaler Architekturprojekte und von Architektennachlässen zur öffentlich wirksamen Nutzbarmachung durch das DAM.
 - Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen durch Anschaffungen für die Mediathek des DAM (Bibliothek, Diathek, Fotothek, Videothek).
 - Konstruktive Beratung und Anregung des DAM bei der Durchführung seiner Aufgaben.
 - b) Er tut dies mittelbar durch:
 - Den Einsatz seiner Mitglieder für die Qualitätsverbesserung von Architektur und gebautem Lebensraum.
 - Öffentliche Stellungnahmen, die dazu dienen, das Bewusstsein und Verständnis für Architektur in der Gesellschaft zu fördern und zu verbreiten.
2. Die Anschaffungen des Vereins werden dem DAM als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt. Die Bedingungen sind jeweils vertraglich zu regeln.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag vom Vorstand und Kuratorium Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, und ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung beschließt. Dabei kann zwischen ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen) und fördernden Mitgliedern differenziert werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands.
 - c) Entlastung des Vorstands
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen vier Wochen, für außerordentliche zwei Wochen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.

3. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins (§ 9) sowie die Änderung des Vereinszwecks können nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als drei Vollmachtgeber vertreten. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Dabei ist das Abstimmungsergebnis zu vermerken. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die
 - a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - g) Beratung und Festlegung der zu fördernden Projekte im Einvernehmen mit dem Direktor des DAM,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Wahl des Kuratoriums.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die zugleich dem Kuratorium angehören können.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt, bleiben aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter und den Schatzmeister. Diese sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Abwesende können aber durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium, das aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Einer von ihnen sollte Möglichst Architekt sein.
4. Das Kuratorium tritt vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, im übrigen dann, wenn der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen dazu einlädt.

5. Für Beschlussfähigkeit und Abstimmung gilt § 7 (5).
6. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt den Verein gegenüber dessen Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es nach Möglichkeit für Zwecke des DAM, jedenfalls aber für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung mit den von der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 1990 beschlossenen Änderungen.

gez. Johannes P. Hölzinger

(Protokollführer)